

Leitungen und unter Berücksichtigung ihrer Vorschläge entstanden wäre. Das Gesetzbuch der Arbeit z. B., das die Überlegenheit des sozialistischen Arbeitsrechts und die neue Stellung und Rolle der Werktätigen in unserer Gesellschaft überzeugend demonstriert, ist auf Initiative der Gewerkschaften und durch ihre schöpferische Mitarbeit entstanden. Die Gewerkschaften nehmen nicht nur an der Gestaltung des Arbeitsrechts teil, sondern sie sind beteiligt an der Erarbeitung der gesamten Rechtsordnung, vom Wirtschaftsrecht über das Zivilrecht bis zum Strafrecht. Auch die Erarbeitung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist ein überzeugender Ausdruck für die große Aktivität der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder bei der Entwicklung des sozialistischen Rechts. Die Mitarbeit der Gewerkschaften erfolgt auch durch Vorschläge des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes an den Staatsrat und den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Eine besondere Rolle spielen die Gewerkschaften bei der Gestaltung des Arbeitsrechts (vgl. § 6 Gesetzbuch der Arbeit). Sie wirken bei der Ausarbeitung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen mit; solche Bestimmungen werden nur im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes beziehungsweise dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft erlassen. Das heißt, alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeit und des Lohnes, auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen überhaupt sind unter Mitwirkung der Gewerkschaften entstanden und mit ihrer Zustimmung verabschiedet worden. Diese Teilnahme der Gewerkschaften an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung ist ein Ausdruck der Überlegenheit der sozialistischen Demokratie. Sie macht deutlich, daß die Werktätigen im wahrsten Sinne des Wortes ihr Leben selbst gestalten. In Westdeutschland hingegen kann davon keine Rede sein; das Leben der Werktätigen wird vor allem vom Profitstreben der Monopolisten bestimmt, und die Gewerkschaften haben es immer schwerer, die Interessen der Werktätigen zu vertreten.

Die umfassende Mitbestimmung der Freien Deutschen Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik schließt das Recht der Gesetzesinitiative ein ; es ist im Absatz 2 ausdrücklich festgelegt. Das bedeutet, daß dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund - unabhängig davon, daß seine Vertreter als Abgeordnete in der Volkskammer Gesetzesinitiative